



Eingegangen
14. März 2014
RA Tronje Döhmer

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 10 N 117.11
VG 1 K 680.09 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Döhmer, Steinbach & Steinbach, Bleichstraße 34, 35390 Gießen,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten,
Turmstraße 91, 10559 Berlin,

Beklagten und Antragsgegner,

hat der 10. Senat durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Sieveking, den
Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Raabe und die Richterin am
Verwaltungsgericht Althans am 7. März 2014 beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das
ihm am 10. Oktober 2011 zugestellte Urteil des Verwaltungsge-
richts Berlin und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das
Berufungszulassungsverfahren werden abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger war am 12. August 2009 als Angeklagter zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht Tiergarten geladen. Beim Betreten des Gebäudes wurde er einer Kontrolle seiner Personalien unterzogen. Zudem behauptet er, an der zweiten Eingangstür nochmals kontrolliert worden zu sein. Er begehrt die Feststellung, dass derartige nicht anlassbezogene Personalüberprüfungen im Zugangsbereich des Amtsgerichts Tiergarten rechtswidrig seien und auch die erneute Kontrolle seiner Personalien trotz des bereits bestehenden Wissens über seine Identität nicht habe erfolgen dürfen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, da es dem Kläger an einem berechtigten Interesse an diesen Feststellungen fehle und der die grundsätzliche Zugangskontrolle beim Amtsgericht Tiergarten betreffende Antrag zudem unbegründet sei. Hiergegen richtet sich der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung.

II.

Der auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sowie auf Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) gestützte Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, das den Prüfungsumfang für das Obergericht bestimmt (§ 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO), rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht.

Wird ein Urteil - wie hier - auf mehrere selbständig tragende Begründungen gestützt, gehört zur Darlegung im Sinne des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO, dass sich das Zulassungsvorbringen mit jeder dieser Begründungen auseinandersetzt und in Bezug auf jede dieser Begründungen (zumindest) einen Zulassungsgrund er-

71

folgreich geltend macht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Mai 2011 - BVerwG 8 B 68/10 -, juris Rn. 9; Beschluss vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261/97 -, NJW 1997, 3328, juris Rn. 5; Beschluss vom 9. Dezember 1994 - BVerwG 11 PKH 28/94 -, Buchholz 310 § 132 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO Nr. 4, juris Rn. 6; st.Rspr. des Senats, u.a. Beschluss vom 18. Mai 2011 - OVG 10 N 93.09 -). Dies ist dem Kläger nicht gelungen. Er setzt sich im Rahmen seines Zulassungsvorbringens im Wesentlichen mit der Begründetheit seiner Klageanträge auseinander. Hinsichtlich der vorgreiflichen Frage der vom Gericht angenommenen Unzulässigkeit der Klage hat er Gründe, die die Zulassung der Berufung rechtfertigen, nicht erfolgreich dargetan.

1. Dies gilt zunächst im Hinblick auf den vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Derartige Zweifel sind dann gegeben, wenn ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden und auch die Richtigkeit des Entscheidungsergebnisses solchen Zweifeln unterliegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 2009 - 1 BvR 812/09 -, NJW 2010, 1062, juris Rn. 16; OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 15. Oktober 2012 - OVG 10 N 43.09 -, juris Rn. 3). Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes erfordert eine substantiierte Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung; eine pauschale Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen oder dessen bloße Wiederholung genügen hierfür nicht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124 a Rn. 49, 52).

Nach diesem Maßstab ist das Vorbringen des Klägers nicht geeignet, die im angefochtenen Urteil festgestellte Unzulässigkeit der Klage ernstlich in Zweifel zu ziehen. Er hat insbesondere das vom Verwaltungsgericht angenommene Fehlen eines berechtigten Interesses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt.

a) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen zunächst nicht hinsichtlich des vom Verwaltungsgericht angenommenen Fehlens einer konkreten Wiederholungsgefahr. Eine solche setzt die hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umstän-

den erneut ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird; ein lediglich ungewisser künftiger Eintritt von gleichen tatsächlichen Verhältnisse ist hierfür nicht ausreichend (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2006 - BVerwG 4 C 12/04 -, ZLW 2007, 303, juris Rn. 8, Beschluss vom 29. April 2008 - BVerwG 1 WB 11.07 -, Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 31, juris Rn. 21 sowie Urteil vom 16. Mai 2013 - BVerwG 8 C 14/12 -, NVwZ 2013, 1481, juris Rn. 21). Im Einklang hiermit hat das Verwaltungsgericht das Fehlen einer konkreten Wiederholungsgefahr damit begründet, dass nicht absehbar sei, dass der Kläger sich in Zukunft als Angeklagter erneut einer Personalkontrolle beim Amtsgericht Tiergarten unterziehen müsse. Dieser - gerade auch im Hinblick auf die Entfernung des Gerichts zum Wohnort des Klägers von ca. 550 km nachvollziehbaren - Argumentation ist der Kläger im Rahmen seines Zulassungsvorbringens nicht entgegengetreten; er hat insbesondere nicht dargetan, dass die konkrete Gefahr der erneuten Vorladung als Angeklagter vor das Amtsgericht Tiergarten bestehe (vgl. zu einer vergleichbaren Fallkonstellation Urteil des Senats vom 26. Oktober 2010 - OVG 10 B 2.10 -, juris Rn. 54).

Soweit der Kläger rügt, das Gericht habe sich bei der Annahme der fehlenden Wiederholungsgefahr ohne Vorlage der maßgeblichen internen Weisungen ausschließlich auf die unrichtige Beteuerung des Beklagten gestützt, ein Angeklagter werde auch ohne die Vorlage eines Lichtbildausweises ins Gerichtsgebäude eingelassen, geht dies an der Argumentation des Verwaltungsgerichts vorbei. Bei den diesbezüglichen Ausführungen im Urteil handelt es sich - worauf das Verwaltungsgericht auch hingewiesen hat - lediglich um einen von der Frage der Wiederholungsgefahr losgelösten Exkurs hinsichtlich der die Begründetheit der Klage betreffenden Beweislage.

Eine Wiederholungsgefahr folgt zudem nicht aus dem Vortrag des Klägers, auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht seien Einlasskontrollen durchgeführt worden, woraus folge, dass sich das Vorkommnis vor dem Amtsgericht Tiergarten bereits wiederholt habe. Dahinstehen kann insoweit die Frage, ob es sich bei diesem Sachverhalt um im Wesentlichen unveränderte tatsächliche und rechtliche Umstände handelt, was im Hinblick darauf, dass das Verwaltungsgericht Berlin nicht mit dem Amtsgericht Tiergarten, um dessen Einlasskontrollen es hier geht, identisch ist und der Kläger zudem nicht als Angeklag-

ter vor das Verwaltungsgericht geladen wurde, zumindest als zweifelhaft erscheint. Jedenfalls stand das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten, so dass hieraus noch nicht gefolgert werden kann, dass auch im Anschluss an die - dem Urteilsspruch vorausgegangene - mündliche Verhandlung mit einem weiteren Auftreten des Klägers vor Berliner Gerichten und insbesondere vor dem Amtsgericht Tiergarten zu rechnen war. Dies hat selbst der Kläger im Rahmen seines Zulassungsvorbringens nicht behauptet.

b) Auch hinsichtlich des vom Verwaltungsgericht angenommenen fehlenden Rehabilitationsinteresses hat der Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht dargetan. Solche folgen insbesondere nicht aus seiner Rüge, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass der Beklagte in der mündlichen Verhandlung sein Fehlverhalten eingeräumt habe. Der Kläger lässt insoweit außer Acht, dass sich die diesbezügliche Feststellung im Urteil nicht generalisierend auf jegliche Einlasskontrollen, sondern lediglich auf die vom Kläger behauptete zweite Überprüfung beim Einlass in das Amtsgericht Tiergarten bezog. Sie unterliegt keinen Zweifeln, da sich die entsprechende Äußerung des Beklagten entgegen der Darstellung des Klägers ohne Weiteres dem Protokoll der mündlichen Verhandlung entnehmen lässt, nach dem der Vertreter des Beklagten erklärt hat, die vom Kläger beschriebene erneute Personalienkontrolle stünde, soweit sie denn erfolgt sei, nicht im Einklang mit der Weisungslage. Insoweit räumte der Beklagte in der Tat ein etwaiges Fehlverhalten ein.

Hierbei handelte es sich entgegen der Auffassung des Klägers in Anbetracht der Einlasskontrollen vor dem Verwaltungsgericht im Vorfeld der mündlichen Verhandlungen auch nicht um ein reines Lippenbekenntnis. Ein Zusammenhang dieser Kontrollen mit einer zweiten Überprüfung der Personalien des Klägers im Rahmen der Verhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten besteht nicht. Insbesondere hat der Kläger bezüglich des Einlasses in das Verwaltungsgericht keine mehrmalige Kontrolle der Personalien ein und derselben Person behauptet. Einer Beweiserhebung des Gerichts zur Frage, ob an diesem Tage beim Verwaltungsgericht Einlasskontrollen stattgefunden haben, war auch aus diesem Grunde nicht erforderlich.

Soweit im Zulassungsvorbringen zum Ausdruck gebracht wurde, die umfangreichen Eingangskontrollen - auch vor dem Amtsgericht Tiergarten - gingen mit zahlreichen Beleidigungen einher, ist darauf hinzuweisen, dass es für die Annahme eines Rehabilitationsinteresses nicht ausreicht, dass der Kläger selbst und seine Begleiter die beanstandeten Maßnahmen als schädigend oder diskriminierend empfunden haben mögen. Ein berechtigtes Interesse an einer Rehabilitierung besteht nur, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und im sozialen Umfeld herabzusetzen. Die Stigmatisierung muss Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern, so dass ihr durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns noch wirksam begegnet werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2013 - BVerwG 8 C 14/12 -, NVwZ 2013, 1481, juris Rn. 25; Urteil des Senats vom 26. Oktober 2010 - OVG 10 B 2.10 -, juris Rn. 66). Eine derartige objektiv diskriminierende Wirkung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Einlasskontrollen ist nicht ersichtlich. Der Bürger wird durch Ausweis- und Taschenkontrollen nicht „kriminalisiert“; derartige Vorsichtsmaßnahmen dürften vielmehr in der Regel als „normal“ für sicherheitsrelevante Bereiche und nicht als Ausdruck eines gegen die Einzelperson gehegten konkreten Verdachts empfunden werden (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 2010, a.a.O.).

c) Schließlich hat der Kläger auch keine ernstlichen Zweifel an der Annahme des Verwaltungsgerichts begründet, dass auch ein schutzwürdiges ideelles Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit nicht bestehe. Abgesehen davon, dass es insoweit bereits an einer substantiierten Auseinandersetzung mit den Gründen der Entscheidung fehlt, ist festzustellen, dass die etwaigen Eingriffe in die Rechte des Klägers nicht derartig nachhaltig und gewichtig gewesen sein dürften, dass sie *ausnahmsweise nach einer Genugtuung* in Form einer gerichtlichen Beanstandung verlangen würden (vgl. dazu Urteil des Senats vom 26. Oktober 2010, a.a.O., juris Rn. 67).

2. Den geltend gemachten Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Für die Darlegung besonderer (rechtlicher oder tatsächlicher) Schwierigkeiten genügt die *allgemeine Behauptung* einer überdurchschnittlichen Schwierigkeit nicht. Vielmehr bedarf es einer

konkreten Bezeichnung der Rechts- oder Tatsachenfragen, in Bezug auf die sich solche Schwierigkeiten stellen, und des Aufzeigens, worin die besonderen Schwierigkeiten bestehen, wobei es sich um Gesichtspunkte handeln muss, die für den konkreten Fall entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, a.a.O., § 124 a Rn. 53 und § 124 Rn. 9).

Dem genügt der Vortrag des Klägers nicht; er hat insbesondere in Bezug auf die Unzulässigkeit der Klage keine entscheidungserheblichen Rechts- und Tatsachenfragen aufgezeigt, bezüglich derer Schwierigkeiten in diesem Sinne bestünden. Soweit er geltend macht, tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten folgten aus dem Umstand, dass der Beklagte die Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhaltes durch Vorlage der maßgeblichen Erlasse verweigert und falsch vorgetragen habe, betrifft dies Fragen der Begründetheit der Klage, die in Anbetracht der selbstständig tragenden Feststellung der Unzulässigkeit der Klage keiner Vertiefung bedürfen. Zudem sei angemerkt, dass der Beklagte - soweit ersichtlich - nicht zur Vorlage der Erlasse aufgefordert wurde und es auf diese bzw. den entsprechenden Beklagtenvortrag im Hinblick auf das fehlende Feststellungsinteresse des Klägers auch nicht ankam.

3. Die vom Kläger ferner geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache ist gleichfalls nicht dargetan. Hierzu wäre erforderlich, dass er eine bislang höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte, konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft und zudem erläutert, warum diese über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (vgl. etwa OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 9. Juli 2012 - OVG 10 N 47.10 -, juris Rn. 15 m.w.N.). Hieran fehlt es.

Die vom Kläger benannte Frage, ob eine staatliche Institution verdachtsunabhängig massenweise Personalien feststellen und zudem damit die Wirkung entfalten darf, dass Personen, die zulässigerweise ohne Personalausweis unterwegs sind, nicht mehr zu Gerichtsverfahren zugelassen werden, betrifft nicht die Zulässigkeit der Klage. Im Hinblick auf diese hat der Kläger mithin auch insoweit keinen Zulassungsgrund dargetan. Die aufgeworfene Frage ist zudem bereits ausführlich obergerichtlich behandelt worden (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 17. Mai 2011

- BVerwG 7 B 17/11 -, NJW 2011, 2530, juris Rn. 8; Urteil des Senats vom 26. Oktober 2010, a.a.O., juris Rn. 56 ff.)

4. Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen eines entscheidungsrelevanten Verfahrensfehlers (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen.

a) Der Kläger beruft sich insoweit auf den in Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO niedergelegten Grundsatz des rechtlichen Gehörs, der im Hinblick auf einen fehlerhaften Umgang mit den durch ihn gestellten Beweisanträgen verletzt worden sei. Dass es sich hierbei, die Richtigkeit dieser Behauptung unterstellt, um entscheidungsrelevante Verfahrensfehler handelt, dass also insbesondere die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn die seines Erachtens übergangenen Beweisbehauptungen als wahr unterstellt worden wären, hat er nicht dargetan. Hiervon ist in Anbetracht dessen, dass sich die von ihm gestellten Beweisanträge sämtlich auf Fragen bezogen, die die Begründetheit der Klage betrafen, nicht auszugehen. Die Anträge waren im Hinblick auf die keinen ernstlichen Zweifeln unterliegende Feststellung der Unzulässigkeit der Klage irrelevant und auf das Ergebnis des Verfahrens letztlich ohne Einfluss.

b) Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 86 Abs. 1 VwGO) nicht hinreichend nachgekommen ist. Auch insoweit rügt der Kläger lediglich die Beweiserhebung bezogen auf Tatsachen, die die Begründetheit der Klage betrafen. Dies gilt sowohl für die beantragte richterliche Inaugenscheinnahme der Einlasskontrolle am Amtsgericht Tiergarten, als auch für die Beweisaufnahme hinsichtlich der seines Erachtens erheblichen Tatsache, dass auch Prozessbeteiligte ohne Ausweis nicht in das Gerichtsgebäude eingelassen würden sowie für die unterbliebene Zeugeneinvernahme zur Frage der Einlasskontrollen am Verwaltungsgericht Berlin. Feststellungen hierzu bedurfte es, wie bereits erörtert, nicht.

c) Schließlich ist die vom Kläger gerügte mangelnde Unparteilichkeit des Einzelrichters nicht ersichtlich. Der gegen diesen unter dem 27. Juli 2011 gestellten Befangenheitsantrag wurde mit Beschluss vom 17. August 2011 abgelehnt. Zutreffend ist darin ausgeführt, dass Anhaltspunkte für ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Einzelrichters nicht vorliegen. Das Zulassungsvorbringen des Klä-

74

gers gibt zu keiner anderen Beurteilung Anlass. Insbesondere folgt aus dem Umstand, dass das Gericht den Beklagten mit Verfügung vom 9. März 2010 zur Stellungnahme zu verschiedenen Fragen aufgefordert hat, keine einseitige Vorgehensweise. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte in diesem Rahmen gezielt zu bestimmten Äußerungen veranlasst worden ist. Die Aufforderung war vielmehr Ausfluss der gerichtlichen Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO und deutet für sich genommen nicht auf eine Befangenheit des Einzelrichters hin.

III.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt aus den vorstehend dargelegten Gründen mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 ZPO) nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG, wobei der Senat der erstinstanzlichen Wertfestsetzung folgt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Sievekink

Dr. Raabe

Althans

Ausgefertigt



Graper

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

